

**Allgemeine
 Speicherzugangsbedingungen („ASZB“)
 der bayernugs GmbH**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Speicher und Anwendbare Vertragsbedingungen	2
§ 4	Speicherzugang und Vertragsschluss	2
§ 5	Präqualifikations- und Auktionsverfahren	2
§ 6	Leistungspflichten	2
§ 7	Hilfsdienstleistungen	3
§ 8	Informationspflichten der Vertragspartner	4
§ 9	Netzzugang und Transport	4
§ 10	Operating Manual	4
§ 11	Übernahme- und Übergabestelle	4
§ 12	Speicherkonto	4
§ 13	Speicherkonto bei Beendigung des Speichervertrages	4
§ 14	Unberechtigte Speichernutzung	5
§ 15	Sekundärhandel	5
§ 16	Gasübertragungen zwischen Speicherkunden	6
§ 17	Entziehung von Speicherkapazität	6
§ 18	Entgelte	6
§ 19	Steuern und Abgaben	7
§ 20	Zahlungsbedingungen	7
§ 21	Sicherheitsleistung	8
§ 22	Instandhaltung, Neubau, Änderungen und Erweiterungen des Speichers	11
§ 23	Leistungsaussetzung	12
§ 24	Höhere Gewalt	13
§ 25	Haftung	13
§ 26	Versicherung	14
§ 27	Beendigung des Speichernutzungsvertrages	14
§ 28	Außerordentliche Kündigung	14
§ 29	Vertraulichkeit	15
§ 30	Datenweitergabe und Verarbeitung	16
§ 31	Änderung oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen	16
§ 32	Wirtschaftlichkeitsklausel	17
§ 33	Anwendbares Recht	17
§ 34	Schiedsgericht	17
§ 35	Salvatorische Klausel	18
§ 36	Schriftform	18
§ 37	Sprache	18
§ 38	Bestandteile der ASZB und Rangfolge	18

§ 1 Allgemeines

Die Allgemeinen Speicherzugangsbedingungen („ASZB“) der bayernugs GmbH („bayernugs“) regeln die vertragliche Bestimmung über den Zugang zum Speicher der bayernugs einschließlich der dazugehörigen Hilfsdienste.

Die ASZB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Speicherkunden werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der bayernugs nicht Vertragsinhalt; dies gilt auch, wenn bayernugs nicht ausdrücklich widerspricht und/oder trotz entgegenstehender, anders lautender, ergänzender oder abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Speicherkunden Leistungen erbringt oder annimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für den Speicherzugang und die hierzu abzuschließenden Verträge und deren Auslegung gelten die Begriffsbestimmungen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07. Juli 2005 („EnWG“) in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend und/oder in Anlage 2 oder einzelvertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.

Alle Einheiten gelten grundsätzlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nach SI Standard.

Die Begriffsbestimmungen gelten unterschiedslos für Ein- und Mehrzahl und sind geschlechtsneutral.

§ 3 Speicher und Anwendbare Vertragsbedingungen

(1) bayernugs betreibt den in einer aufgelassenen Erdgaslagerstätte im Lithothamnienkalk errichteten Untergrunderdgasspeicher Wolfersberg (nachfolgend „Speicher“). Der Speichervertrag bezieht sich, sofern dort nichts Abweichendes geregelt ist, ausschließlich auf diesen Speicher. Die Speicherkapazitäten im Speicher können vom Speicherkunden gemäß den Bedingungen des Speichervertrags, dieser ASZB sowie den operationellen Vorgaben in Anlage 1 (nachfolgend „Operating Manual“), die integraler Bestandteil dieses Vertrags sind, genutzt werden. Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Rangfolge.

(2) Der Speicher ist an das H-Gastransportsystem des Netzbetreibers bayernets GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“) im Marktgebiet NetConnect Germany angeschlossen.

§ 4 Speicherzugang und Vertragsschluss

Der Speicherzugang wird dem Speicherkunden durch bayernugs diskriminierungsfrei auf Grundlage dieser ASZB gewährt.

§ 5 Präqualifikations- und Auktionsverfahren

Präqualifikations- und Auktionsverfahren unterliegen den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen zur Präqualifikation und zum Auktionsverfahren. Sie sind nicht Gegenstand dieser ASZB.

§ 6 Leistungspflichten

(1) bayernugs ist berechtigt, Gasmengen des Speicherkunden sowohl ungetrennt von Gasmengen anderer Speicherkunden zu übernehmen und einzuspeichern als auch ungetrennt von Gasmengen anderer Speicherkunden auszuspeichern und bereitzustellen.

Die Nämlichkeit der Gasmengen muss nicht gewahrt werden.

(2) Der Speicherkunde verpflichtet sich, die zur Einspeicherung vorgesehenen Gasmengen einschließlich der erforderlichen Treibgasmenge entsprechend § 6 (3) der ASZB gemäß den

Vorgaben des Operating Manual zu nominieren. Der Speicherkunde ist ferner zur Nominierung beim Netzbetreiber in gleicher Höhe verpflichtet.

- (3) Der Speicherkunde stellt an der Übergabestelle gemäß § 11 der ASZB die zur Einspeicherung vorgesehenen Gasmengen und zusätzlich je MWh einzuspeichernden Gases eine Treibgasmenge bereit, die 1,85 % der einzuspeichernden Gasmengen entspricht. Für die bereitzustellende Treibgasmenge werden keine zusätzlichen Speicherkapazitäten benötigt.
- (4) bayernugs verpflichtet sich, die vom Speicherkunden ordnungsgemäß nominierten und an der Übergabestelle gemäß § 11 der ASZB bereitgestellten Gasmengen zeitgleich und wärmeäquivalent zu übernehmen und abzüglich der nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vom Speicherkunden bereitzustellenden Treibgasmenge einzuspeichern (nachfolgend „Arbeitsgasvolumen“). Mit Übernahme der Gasmengen hat bayernugs ihre Pflichten zur Übernahme und Einspeicherung erfüllt.
- (5) Der Speicherkunde verpflichtet sich, die zur Ausspeicherung vorgesehenen Gasmengen zu nominieren und an der Übergabestelle gemäß § 11 der ASZB die von bayernugs bereitgestellten Gasmengen zeitgleich und wärmeäquivalent zu übernehmen. Der Speicherkunde ist ferner zur Nominierung beim Netzbetreiber in gleicher Höhe verpflichtet. bayernugs kann auf Basis einer gesonderten Absprache auf die Nominierung verzichten.

Für die Ausspeicherung stellt der Speicherkunde bayernugs aus dem für ihn eingespeicherten Arbeitsgasvolumen eine Heizgasmenge in Höhe von 0,1 % je m³ auszuspeichernden Gases bereit.

- (6) bayernugs verpflichtet sich, die vom Speicherkunden ordnungsgemäß nominierten Gasmengen auszuspeichern und an der Übergabestelle bereitzustellen, sofern der Speicherkunde zuvor die zur Ausspeicherung vorgesehenen Gasmengen zuzüglich der Treibgasmenge und Heizgasmenge zur Einspeicherung bereitgestellt hat. Mit Bereitstellung der Gasmengen am Übergabeort hat bayernugs ihre Pflichten zur Ausspeicherung und Abgabe erfüllt.
- (7) Der Speicherkunde ist zur ordnungsgemäßen Nominierung der durch bayernugs zu übernehmenden oder bereitzustellenden Gasmengen gemäß den Regelungen zur Nominierung im Operating Manual (Anlage 1) verpflichtet.

Der Speicherkunde ist ferner zur Nominierung beim Netzbetreiber in gleicher Höhe verpflichtet

- (8) Der Speicherkunde hat die ordnungsgemäß nominierten Gasmengen am Übernahmeort bereitzustellen und am Übergabeort zu übernehmen.

Ein Recht des Speicherkunden zur Ausspeicherung besteht nur, sofern und soweit der Speicherkunde die auszuspeichernden Gasmengen zuvor mindestens in Höhe der Ausspeicherung eingespeichert hat. Maßgebend ist der jeweils aktuelle Stand des Speicherkontos.

- (9) Maßgeblich für die bereitzustellenden und zu übernehmenden Gasmengen sind die durch bayernugs bestätigten Nominierungen des Speicherkunden.

§ 7 Hilfsdienstleistungen

bayernugs erbringt die nachstehend aufgeführten Hilfsdienstleistungen zur Durchführung der Speicherung von Gasmengen des Speicherkunden. Zu diesen Hilfsdienstleistungen gehören die Entgegennahme, Prüfung und Bestätigung von Nominierungen und Renominierung, die Messung, die Führung des Speicherkontos, die EDV-technische Abwicklung des jeweiligen Speichervertrages auf Seiten der bayernugs.

bayernugs erhebt für die Hilfsdienstleistungen, soweit einzelvertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, kein gesondertes Entgelt.

§ 8 Informationspflichten der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über alle für die Durchführung des einzelnen Speichervertrages maßgeblichen Umstände.
- (2) Sind die Vertragsparteien nicht in der Lage, die nominierten Gasmengen ganz oder teilweise, vorübergehend oder für einen längeren Zeitraum am Übergabe-/Übernahmeort zu übernehmen oder zu übergeben, ohne dass ein Fall höherer Gewalt gemäß § 25 ASZB vorliegt, werden sie sich gegenseitig rechtzeitig und unter Darlegung des Umfangs und der voraussichtlichen Dauer informieren. Die Pflichten zur Nominierung/Renominierung sowie sonstige Rechte und Ansprüche bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Netzzugang und Transport

Nicht Gegenstand des jeweiligen Speichervertrages und dieser ASZB sind der Abschluss und die Durchführung von Netzzugangs- und Transportverträgen von Gasmengen zur Bereitstellung zur Einspeicherung und/oder zur Übernahme nach Ausspeicherung in dem H-Gastransportsystem. Hierfür hat der Speicherkunde selbst Sorge zu tragen.

§ 10 Operating Manual

Anlage 1 „Operating Manual“ ist wesentlicher Bestandteil der ASZB. Das Operating Manual enthält Regelungen zur Abwicklung und Durchführung des jeweiligen Speichervertrages.

§ 11 Übernahme- und Übergabestelle

- (1) Ort der Übernahme der vom Speicherkunden bereitgestellten Gasmengen durch bayernugs zur Einspeicherung ist die speicherseitige Schweißnaht der Isolierkupplung zwischen der Zuleitung aus dem H-Gastransportsystem und der zum Speicher gehörenden Zuleitung.
- (2) Ort der Übergabe der von bayernugs bereitgestellten Gasmengen an den Speicherkunden ist die speicherseitige Schweißnaht der Isolierkupplung zwischen der zum Speicher gehörenden Ableitung und der Zuleitung zum H-Gastransportsystem.

§ 12 Speicherkonto

- (1) bayernugs führt für jeden Speichervertrag des Speicherkunden ein separates Speicherkonto.
- (2) In dem Speicherkonto werden die nominierten und allokierten Gasmengen sowie der Saldo der ein- und ausgespeisten Gasmengen in kWh aufgeführt.
- (3) Der Speicherkunde kann das Speicherkonto gastagesgenau im Online-Speicherportal der bayernugs einsehen.

§ 13 Speicherkonto bei Beendigung des Speichervertrages

- (1) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Speichervertrages hat der Speicherkunde dafür zu sorgen, dass das Speicherkonto des Speicherkunden ausgeglichen ist und einen Stand von Null (0) kWh ausweist.
- (2) Der Speicherkunde hat die Gasmengen entsprechend den Regelungen des Speichervertrages und der ASZB rechtzeitig und vollständig auszuspeichern.

Der Speicherkunde kann seine verbliebenen Gasmengen gemäß § 16 auf einen anderen Speicherkunden übertragen.

- (3) Im Falle Höherer Gewalt gemäß § 25 ASZB, die den Speicherkunde hindert seiner Entnahmepflicht ordnungsgemäß nachzukommen, ist der Speicherkunde berechtigt, das zum Zeitpunkt des Eintritts der Höheren Gewalt noch im Speicher verbliebene Gas innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeendigung nach Können und Vermögen der bayernugs zu entnehmen.

Gleiches gilt im Falle einer außerordentlichen Kündigung, soweit deren Kündigungsgrund von bayernugs zu vertreten ist.

- (4) Verbleiben bei Beendigung des Speichervertrages Gasmengen des Speicherkunden im Speicher und ist der Speicherkunde nicht gemäß Absatz (3) berechtigt diese zu einem späteren Zeitpunkt zu entnehmen, gehen die Ansprüche auf das Gas an die bayernugs über.
- (5) Im Fall eines Übergangs der Ansprüche auf Gas nach Maßgabe des Absatzes 4 zahlt bayernugs an den Speicherkunden hierfür eine Vergütung in Höhe des 0,5fachen des durchschnittlichen EEX-Settlement Preises der Day Ahead Spotmarktpreise im Marktgebiet der NCG, an dem Tag, an welchem die Ansprüche auf das eingespeicherte Gas auf die bayernugs übergehen. Der Abschlag auf den Spotmarktpreis dient zur Abgeltung der der bayernugs entstehenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der verbliebenen Gasmenge. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Aufwendungen bleibt vorbehalten.
- (6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte der bayernugs bleiben unberührt.

§ 14 Unberechtigte Speichernutzung

- (1) Der Speicherkunde ist ausschließlich zu einer vertragsgemäßen Speichernutzung berechtigt.

Zu einer hierüber hinausgehenden Speichernutzung ist der Speicherkunde nicht berechtigt („unberechtigte Speichernutzung“).

Der Speicherkunde ist insbesondere verpflichtet, durch seine Nominierungen eine unberechtigte Speichernutzung zu verhindern und nicht mehr Gasmengen auszuspeichern als er zuvor eingespeichert hat.

- (2) Nominierungen, die zu einer unberechtigten Speichernutzung führen, werden automatisch auf die höchstmögliche zulässige Speichernutzung gekürzt. Der Speicherkunde erhält über die Kürzung eine automatisch durch das Buchungssystem generierte Mitteilung.
- (3) Ist durch eine unberechtigte Speichernutzung eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Speichers, der technischen Anlagen, der Sicherheit des Speichers oder dessen Betriebes, der Rechte Dritter und/oder der Versorgungssicherheit zu befürchten oder eine solche eingetreten, ist bayernugs berechtigt, die Speicherung unverzüglich einzustellen, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung bzw. der Beeinträchtigung geeignet und erforderlich ist. Eine vorherige Information des Speicherkunden erfolgt nur, sofern und soweit eine solche möglich ist und die Beseitigung der Gefährdung bzw. Beeinträchtigung nicht behindert oder verzögert.

§ 15 Sekundärhandel

- (1) Der Speicherkunde kann nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei bayernugs seine Speichernutzungsrechte einem Dritten zur Nutzung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen überlassen.

Speichernutzungsrechte können nur als Los in ihrer Gesamtheit zur Nutzung überlassen werden. Eine Teilung von Speicherlosen ist ausgeschlossen.

Der Speicherkunde bleibt der bayernugs zur Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten verpflichtet. Der Speicherkunde haftet für Tun und Unterlassen des Dritten wie für eigenes Tun und Unterlassen.

- (2) Der Dritte kann mit Einverständnis des Speicherkunden die ihm überlassenen Rechte und Pflichten direkt gegenüber bayernugs ausüben. Der Speicherkunde hat bayernugs vor Nutzungsüberlassung sämtliche Kontaktdaten des Dritten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Bestimmungen zur Rechtsnachfolge gemäß § 30 bleiben unberührt.

§ 16 Gasübertragungen zwischen Speicherkunden

- (1) Speicherkunden, die über Speicherkonten verfügen, können eingespeicherte Gasmengen jederzeit von dem Speicherkonto des einen Speicherkunden in das Speicherkonto des anderen Speicherkunden unter folgenden Voraussetzungen übertragen:
 - die Speicherkonten sind Speicherkonten des Speichers,
 - der die Gasmengen übernehmende Speicherkunde verfügt innerhalb seiner Speicherkapazität über freies Arbeitsgasvolumen in entsprechender Höhe und
 - die Übertragung erfolgt durch Übertragung der Gasmengen in den jeweiligen Speicherkonten durch bayernugs und
 - der übertragende Speicherkunde befindet sich mit seinen Zahlungspflichten aus dem Speichervertrag nicht in Verzug.

Eine Übertragung von Gasmengen bedarf der übereinstimmenden schriftlichen Erklärung der beteiligten Speicherkunden gegenüber der bayernugs mit einem Vorlauf von einem (1) Werktag.

- (2) Bei einer Übertragung nach Absatz (1) handelt es sich nicht um einen Sekundärhandel nach § 15.

§ 17 Entziehung von Speicherkapazität

Um gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 eine maximale Ausnutzung von Speicherkapazitäten zu gewährleisten und einer künstlichen Verknappung vorzubeugen oder dieser abzuwehren, wird bayernugs ungenutzte Speicherkapazitäten auf kurzfristiger, unterbrechbarer Basis Dritten zur Verfügung stellen.

Werden dem Speicherkunden Kapazitäten entzogen, so behält er sämtliche Rechte aus dem Speichervertrag ergebenden Rechte und Pflichten, Allerdings entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung gemäß § 18 anteilig. Die Anwendung dieses Artikels hat somit keinen Einfluss auf die Kapazitätsrechte des Speicherkunden

§ 18 Entgelte

- (1) Der Speicherkunde ist verpflichtet, das im Wege der Auktion festgelegte Entgelt an bayernugs zu zahlen.

Alle Entgelte sind Nettoentgelte.
- (2) Der Speicherkunde hat die auf diese Entgelte entfallenden Steuern (insb. Umsatzsteuer und ggf. Energiesteuer) sowie die ihm nach § 19 obliegenden öffentlich-rechtlichen Abgaben in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zu bezahlen.
- (3) Der Anspruch der bayernugs auf Zahlung der Entgelte besteht unabhängig davon, ob die vereinbarten Speicherkapazitäten durch den Speicherkunden tatsächlich in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht, soweit dem Kunden die Speicherkapazität aufgrund der Regelung in § 17 entzogen wird.

§ 19 Steuern und Abgaben

- (1) Werden Steuern und/oder öffentlich-rechtliche Abgaben, im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der von bayernugs an den Speicherkunden erbrachten Leistungen, eingeführt oder geändert, so sind diese in jedem Fall vom Speicherkunden zu übernehmen und den vereinbarten Entgelten hinzuzurechnen. Dies gilt auch für eine Verteuerung oder Verbilligung durch den Emissionshandel.
- (2) Werden Steuern und/oder öffentlich-rechtliche Abgaben abgeschafft, welche nach Absatz (1) dem Entgelt hinzuzurechnen sind, werden diese dem Speicherkunden nicht mehr berechnet.
- (3) Der Abzug oder die Hinzurechnung der Steuern und/oder öffentlich-rechtlichen Abgaben wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Einführung, Abschaffung und/oder Änderung vorgenommen.
Eine Erhöhung bzw. Weiterberechnung von Mehrkosten erfolgt nicht, sofern diese bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar war oder den gesetzlichen Regelungen widerspricht.
- (4) Durch die Anpassung nach Absatz (1) und (2) darf für keine Partei ein zusätzlicher Gewinn generiert werden.
- (5) Für die Änderung der Entgelte aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, Festlegungen – auch im Einzelfall – und/oder Anordnungen nationaler und/oder internationaler Gerichte oder Behörden (einschl. ERGEG) gelten die Absätze (1) bis (4) entsprechend.

§ 20 Zahlungsbedingungen

- (1) Das vereinbarte Speicherentgelt ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, monatlich am letzten Bankarbeitstag des Vormonates im Voraus für den Folgemonat zu zahlen. Ist kein monatliches Speicherentgelt vereinbart, ist das vereinbarte Speicherentgelt in gleiche Monatsraten für den Speicherzeitraum aufzuteilen.
- (2) Sind neben dem Speicherentgelt weitere Entgelte zu zahlen, so sind diese bis zum zehnten (10.) Banktag nach Erhalt der Rechnung mit fester Wertstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto der bayernugs zu bezahlen.
- (3) Sämtliche Entgelte werden kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.
- (4) Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich.
- (5) Im Falle des Zahlungsverzuges ist bayernugs berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der Bundesbank im Bundesanzeiger am ersten Banktag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Basiszinssatzes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche der bayernugs aus und im Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- (6) Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen sind vom Speicherkunden unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens innerhalb von sechs Wochennach Rechnungserhalt schriftlich vorzubringen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die bayernugs bei Erteilung der Rechnung besonders hinweisen.
Beruhen die Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen auf Umständen, die vom Speicherkunden, ohne dass er dies verschuldet hat, nicht festgestellt werden können oder auf Messergebnissen, so beginnt die Frist nach vorstehendem Satz mit Kenntnis oder Kennen müssen des Einwendungsgrundes. Derartige Einwendungen sind mit Ablauf des folgenden Speicherjahres unabhängig von der Kenntnis oder dem Kennen müssen ausgeschlossen.
- (7) Einwendungen gegen die Richtigkeit von Rechnungen berechtigen den Speicherkunden, sofern nicht offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur

Zahlungskürzung oder Zahlungsverweigerung, sofern die Einwendungen nicht unbestritten oder deren Berechtigung rechtskräftig festgestellt sind; den streitigen Rechnungsbetrag ist der Speicherkunde berechtigt unter Vorbehalt zu zahlen.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Basis einer Einigung zwischen den Vertragsparteien oder einer rechtskräftigen Entscheidung durch das Schiedsgericht (§ 36).

- (8) Gegen die Forderungen der bayernugs kann der Speicherkunde mit seinen Ansprüchen - gleich aus welchem Schuldverhältnis - nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (9) Anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlungen werden in die nächste Rechnung einbezogen.
- (10) Leistungsort für Zahlungen ist München.

§ 21 Sicherheitsleistung

(1) Bonitätsverschlechterung

Verschlechtert sich während der Vertragslaufzeit die in der Präqualifikation festgestellte Bonität

- a. des Speicherkunden, oder
- b. des Sicherheitengebers des Speicherkunden, oder
- c. einer Rechtsperson, die als beherrschende Rechtsperson ("Beherrschende Rechtsperson") Partei eines Beherrschungs-/Gewinnabführungsvertrages im Sinne des deutschen Aktiengesetzes (AktG) (Beherrschungs-/Gewinnabführungsvertrag) mit dem Speicherkunden ist und der Speicherkunde eine von ihr beherrschte Tochtergesellschaft ist

mit folgender Maßgabe:

- a. Verschlechterung um mindestens eine Bonitätsklasse (bezogen auf Ratings von Standard & Poor's, Moodys oder Euler+Hermes), oder
- b. Verringerung des „Tangible Net Worth“ (bereinigtes Eigenkapital) und die maßgebliche Kennziffer ist mehr als 25% (fünfundzwanzig) in einem Zeitraum von 12 Monaten zum 31. Dezember des vorherigen Kalenderjahres

ist bayernugs berechtigt, vom Speicherkunden eine angemessene Sicherheit zu verlangen, sofern bayernugs nach Treu und Glauben annimmt, dass durch die Verschlechterung der Bonität die Erfüllung der Ansprüche von bayernugs gefährdet sind.

(2) Informations- und Mitteilungspflichten des Speicherkunden

- a. Der Speicherkunde ist verpflichtet, die nachfolgende Dokumentationen unverzüglich sobald diese Informationen verfügbar sind in schriftlicher Form an bayernugs zu senden. Dokumentationen gemäß nachfolgender Absätze i. und ii. sind spätestens turnusmäßig alle 2 Jahre nach Vertragsschluss innerhalb von 150 Tagen nach Ende des maßgeblichen Geschäftsjahres an bayernugs in schriftlicher Form zu senden.
 - i. den jeweiligen geprüften relevanten Jahresabschluss und den jeweiligen geprüften Bilanzabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
 - ii. Informationen über Eventualverbindlichkeiten aus einem geprüften relevanten Jahresabschluss und/oder aus einer von einem beeidigten Wirtschaftsprüfer erstellten Zusammenfassung

- iii. Abschluss oder Änderung eines Beherrschungs-/Gewinnabführungsvertrages
 - iv. auf Anfrage von bayernugs, alle für eine Bonitätsprüfung relevanten Dokumentationen
- b. Der Speicherkunde verpflichtet sich, alle an bayernugs gesendeten Dokumentationen in Deutsch oder Englisch zu liefern. Insofern als die Originale weder auf Deutsch noch auf Englisch sind, verpflichtet sich der Speicherkunde eine beeidigte Übersetzung auf eigene Kosten bereit zu stellen.
 - c. Im Falle einer Bonitätsverschlechterung im Sinne des § 21 Abs. 1 seitens des Speicherkunden, seines Sicherheitengebers oder der Beherrschenden Rechtsperson, ist der Speicherkunde verpflichtet dies unverzüglich nach Bekanntwerden der bayernugs schriftlich anzuzeigen.
 - d. Der Speicherkunde verpflichtet sich, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um alle von bayernugs benötigten Informationen an bayernugs zu liefern, um die finanzielle Lage eines Sicherheitengebers zu bewerten.

(3) Sicherheitsleistung

- a. Der Speicherkunde verpflichtet sich, die Sicherheit auf Anfrage von bayernugs ohne Verzug zu liefern, spätestens zehn (10) Geschäftstage nach dieser Anfrage.
- b. Die Sicherheit kann durch Bareinzahlung auf ein von bayernugs benanntes Bankkonto oder Übermittlung einer unbefristeten, unbedingten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft oder in Form einer Garantieerklärung erbracht werden.
- c. Alternativ zu einer unbefristeten Bürgschaft oder Garantieerklärung wird eine selbstschuldnerischen Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank mit einer Laufzeit von 12 Monaten mit einer rollierenden Verlängerung um jeweils weitere 12 Monate über die gesamte Vertragslaufzeit unterliegt akzeptiert. Die Verlängerung der Sicherheit muss mindestens innerhalb zehn (10) Werktagen vor Ende der Sicherheitslaufzeit an bayernugs gesendet werden.
- d. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung hat in jedem Fall den Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit zu enthalten, soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- e. Die Bürgschaft oder Garantieerklärung muss in jeder Hinsicht dem deutschen Recht unterliegen. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen bayernugs und dem Sicherheitengeber in Verbindung mit dieser Bürgschaft oder Garantieerklärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte in München zuständig.
- f. Sofern die Sicherheitsleistung durch Einzahlung erbracht wird, wird der entsprechende Betrag ab dem Tag der Wertstellung auf dem von bayernugs benannten Bankkonto bis zum Rückzahlungstag auf Basis des 1-Monats-EURIBOR abzüglich 0,40 % p. a. verzinst. Eine Anpassung an aktuelle Marktbedingungen dieses Zinssatzes erfolgt stets am ersten Bankarbeitstag eines Kalendermonats. Zinsen werden von bayernugs einmalig bei Rückzahlung der Sicherheitsleistung gezahlt.

(4) Anforderungen an einen Sicherheitengeber

Die Anforderungen an einen Sicherheitengeber sind ein externes Rating von mindestens A– (Standard & Poor's).

(5) Ablehnung einer Sicherheit

bayernugs ist berechtigt, eine vom Speicherkunden angebotene Sicherheit abzulehnen, wenn die Finanz- und Risikosituation des Sicherheitengebers auf Grund fehlender Informationen von bayernugs nicht bewertet werden kann.

(6) Rückgabe der Sicherheit

Die Sicherheitsleistung wird bis zur endgültigen Abwicklung dieses Vertrages, d. h. nach Ende der Vertragslaufzeit und Zahlung aller vom Speicherkunden nach dem Speichervertrag zu zahlenden Entgelte mindestens aber 7 Werktagen nach Vertragsbeendigung oder nach einer schuldbefreienden Rechtsnachfolge nach § 29 bereitgestellt und danach von bayernugs an den Speicherkunden zurückgegeben.

(7) Kündigungsrecht

bayernugs ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

- a. wenn der Speicherkunde die verlangte Sicherheitsleistung nicht oder nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Anfrage von bayernugs erbringt oder die Sicherheitsleistung nachträglich nicht mehr die Deckung der vom Speicherkunden zu zahlenden Entgelte gewährleistet, ohne dass innerhalb einer angemessenen von bayernugs gesetzten Frist eine Ersatzsicherheit gestellt wird.
- b. wenn ein Sicherheitengeber des Speicherkunden eine von ihm bereitgestellte Sicherheit ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit einer von ihm gestellten Sicherheit bestreitet oder anderweitig seinen Verpflichtungen unter oder in Bezug auf solche Sicherheiten nicht nachkommt und dieses Versäumnis auch nach Ablauf etwaiger Nach- und Abhilfefristen weiterhin besteht.
- c. wenn eine Beherrschender Rechtsperson den von ihr abgeschlossenen Beherrschungs-/Gewinnüberführungsvertrag ganz oder teilweise zurücknimmt, nicht anerkennt, widerruft, zurückweist oder ablehnt oder die Wirksamkeit bestreitet oder anderweitig ihren Verpflichtungen aus diesem Beherrschungs-/Gewinnüberführungsvertrag nicht nachkommt.
- d. wenn die Beherrschung beim Speicherkunden oder seinem Sicherheitengeber wechselt, er mit einer anderen Rechtsperson zusammengelegt oder verschmolzen wird oder er sämtliche oder den wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte auf eine andere Rechtsperson überträgt oder sich in oder als andere Rechtsperson umstrukturiert, zusammenschließt, wieder zusammenschließt oder neu gründet oder wenn eine andere Rechtsperson ihre sämtlichen oder einen wesentlichen Teil ihrer Vermögenswerte auf den Speicherkunden oder seinen Sicherheitengeber überträgt, oder wenn diese andere Rechtsperson sich in oder als der Speicherkunde oder seinen Sicherheitengeber umstrukturiert, zusammenschließt, oder neu gründet, und
 - i. die Kreditwürdigkeit des Speicherkunden oder seines Sicherheitengebers oder der daraus hervorgehenden, fortbestehenden, übertragenden oder nachfolgenden Rechtsperson wesentlich schwächer ist als die Kreditwürdigkeit des Speicherkunden oder seines Sicherheitengebers unmittelbar vor den jeweiligen Vorgängen;
 - ii. der neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende Rechtsperson nicht sämtliche Verpflichtungen des Speicherkunden oder des jeweiligen Sicherheitengebers aus dem Speichervertrag oder den Sicherheiten übernimmt, dessen Vertragspartei sie oder ihr Rechtsvorgänger entweder

per Gesetz oder gemäß einem für die bayernugs zufrieden stellenden Vertrag war; oder

- iii. die Vorteile einer Sicherheit enden oder sich nicht auf die Erfüllung der vertragsgemäßen Verpflichtungen durch die neue, fortbestehende, übertragende oder nachfolgende Rechtsperson erstrecken, ohne dass die bayernugs dem zugestimmt hat.

(8) Rechtsfolgen der Kündigung gemäß § 21 Abs. 7 ASZB

Kündigt bayernugs aufgrund § 21 Abs. 7 ASZB treten folgende Rechtsfolgen ein:

- a. bayernugs hat gegen den Speicherkunden einen Anspruch auf Schadensersatz. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs bemisst sich nach der Höhe der Speicherentgelte, die der Speicherkunde bis zum vertraglich vereinbarten Ende des Speichervertrages noch zu zahlen hätte, es sei denn der Speicherkunde weist einen geringeren Schaden nach; und
- b. hinsichtlich der im Speicher verbleibenden Gasmengen des Speicherkunden gelten § 13 Abs. 4 und 5 ASZB entsprechend.

§ 22 Instandhaltung, Neubau, Änderungen und Erweiterungen des Speichers

- (1) bayernugs ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) des Speichers, Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung des Speichers sowie notwendige Tests des Speichers durchzuführen (nachfolgend „Maßnahmen“).
- (2) Soweit und solange bayernugs aufgrund von Instandhaltung, Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung oder Tests nach Absatz (1) ihre Leistungen nicht oder nicht vollständig erfüllen kann, ist sie berechtigt diese auszusetzen oder zu beschränken, ohne dass dies - vorbehaltlich der Regelung in Absatz (4) - zu Entgeltminderungs- oder Leistungserbringungsansprüchen des Speicherkunden führt.
- (3) bayernugs wird den Speicherkunden über alle planmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung oder Test nach Absatz (1) im Speicherportal unter www.bayernugs.de und per Telefax oder Email rechtzeitig unterrichten. Über nicht-planmäßige Maßnahmen wird bayernugs die Speicherkunden so schnell wie möglich unterrichten, wobei bayernugs nicht zur Vorabinformation verpflichtet ist, wenn dies den Umständen nach nicht rechtzeitig möglich ist oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde; bayernugs wird den Speicherkunden in diesen Fällen nachträglich unterrichten.
- (4) Soweit und solange die bayernugs die Leistungsaussetzung aufgrund von Instandhaltung, Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung oder Tests nach Absatz (1) nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt nach § 25, und eine Dauer von 20 Kalendertagen pro Speichernutzungsjahr (1. April bis 1. April, jeweils 6:00 Uhr) nicht überschritten wird, bestehen keine Ansprüche des Speicherkunden, insbesondere keine Ansprüche auf Minderung der Speicherentgelte. Bei einer Vertragslaufzeit unter einem Jahr wird die zulässige Ausfallzeit entsprechend gekürzt.

Der Speicherkunde ist von seinen Zahlungspflichten ebenfalls nicht befreit, soweit die Aussetzung auf Instandhaltungen, Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung oder Tests nach Absatz (1) zurückzuführen ist, die der Speicherkunde selbst mit veranlasst oder zu vertreten hat.

- (5) Stehen die Leistungen der bayernugs nur eingeschränkt zur Verfügung wird sich bayernugs im Rahmen der betrieblichen und vertraglichen Gegebenheiten bemühen, die Speicherkapazitäten des Speicherkunden unter Berücksichtigung der Interessen aller Speicherkunden möglichst umfassend vorzuhalten. Reichen die Speicherkapazitäten insgesamt nicht für alle Speicherkunden erfolgt eine ratierte Kürzung der für jeden Speicherkunden vorgehaltenen Speicherkapazitäten.

Für Speicherkunden vorgehaltene reduzierte Speicherkapazitäten, die von diesen nicht in Anspruch genommen werden, werden ratierte auf die übrigen Speicherkunden aufgeteilt.

- (6) Die Rechte und Pflichten des jeweiligen Speichervertrages bleiben im Übrigen unberührt.

Maßnahmen des Netzbetreibers:

Sofern und solange bayernugs durch Maßnahmen des Netzbetreibers, die bayernugs nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, ihre Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Speichervertrag zu erfüllen, ist sie von ihren ganz oder teilweise Pflichten befreit. bayernugs wird sich um eine Abstimmung der Maßnahmen mit dem Netzbetreiber bemühen. bayernugs informiert den Speicherkunden über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Einschränkung.

Die Rechte und Pflichten des jeweiligen Speichervertrages bleiben im Übrigen unberührt.

§ 23 Leistungsaussetzung

- (1) Kommt der Speicherkunde seine Vertragspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist bayernugs berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise ohne weitere vorherige Ankündigung auszusetzen, wenn der Speicherkunde nicht binnen 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe geschaffen hat.

Dies gilt insbesondere bei Verstoß gegen Zahlungs- und Nominierungspflichten sowie bei unberechtigter Speichernutzung; § 14 Absatz (3) bleibt unberührt.

- (2) bayernugs ist berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen jederzeit ohne vorherige Ankündigung ganz oder teilweise auszusetzen, sofern und solange dies erforderlich und sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere

- um einer unmittelbaren Gefahr für Personen, technische Anlagen der bayernugs oder Dritter oder die Umwelt vorzubeugen oder diese abzuwenden;
- um Störungen anderer Speicherkunden oder störende Auswirkungen auf technische Anlagen der bayernugs oder Dritter zu vermeiden oder
- wenn durch eine vom Speicherkunden verursachte oder zu vertretende Störungen oder sonstige Vertragsverletzungen, eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Sicherheit des Speichers oder dessen Betriebs, der technischen Anlagen, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten oder zu befürchten ist

- (3) bayernugs wird den Speicherkunden über die Aussetzung und deren Umfang und voraussichtliche Dauer sobald wie möglich informieren und wird ihre vertragliche Leistung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind.

- (4) Der Speicherkunde ist während der Aussetzung der Leistung der bayernugs von seiner Entgeltzahlungspflicht befreit, es sei denn, er hat den Grund der Leistungsaussetzung zu vertreten. Im Falle des Absatzes (2) ist der Speicherkunde von seiner Entgeltzahlungspflicht erst befreit, wenn die von ihm nicht zu vertretende Leistungsaussetzung eine Dauer von 20 Tagen pro Speichernutzungsjahr (1. April bis 1. April, jeweils 6:00 Uhr) überschreitet. Bei unterjähriger Speichernutzung verkürzt sich diese Frist verhältnismäßig. Tage, an denen die Leistung der

bayernugs nach Maßgabe des § 22 im gleichen Speichernutzungsjahr ausgesetzt ist, werden angerechnet.

- (5) Die Geltendmachung weitergehender Rechte sowie die Regelungen des jeweiligen Speichervertrages im Übrigen bleiben unberührt.

§ 24 Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange eine Vertragspartei in Folge höherer Gewalt gemäß Absatz 2 oder eines anderweitigen Umstandes, den sie nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert oder diese unzumutbar ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Die andere Vertragspartei wird entsprechend von ihren Gegenleistungspflichten befreit.
- (2) Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmen in Kauf zu nehmen ist.

Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Streiks und Aussperrungen, soweit eine Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung, von Gerichten oder Behörden unabhängig von deren Rechtmäßigkeit sowie unvermeidliche Betriebsstörungen und unumgängliche Betriebseinschränkungen.

Als Fall höherer Gewalt gilt auch ein Gasschwund aufgrund der geologischen Gegebenheiten des Speichers.

- (3) Nutzt bayernugs Anlagen oder Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten Höhere Gewalt darstellen würde, auch zugunsten von bayernugs als höhere Gewalt.
- (4) Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Sie wird sich bemühen, mit allen zumutbaren Mitteln und Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie ihre Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann

§ 25 Haftung

Soweit in diesem Vertrag nicht anderweitig geregelt, gilt folgende Regelung:

- (1) bayernugs haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, bayernugs selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- (2) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, d. h. von Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Speichervertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Speicherkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet bayernugs für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, bayernugs selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; soweit bayernugs selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung der bayernugs auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) bayernugs haftet für Sach- und Vermögensschäden bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten, es sei denn, bayernugs selbst, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt; die Haftung der bayernugs im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- (4) Als vertragstypische vorhersehbare Schäden sind im Fall des Absatz (2) Sachschäden in Höhe von 1 Mio. € und Vermögensschäden in Höhe von 0,5 Mio. € anzusehen.

Im Fall des Absatz (3) ist als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden ein Sachschaden in Höhe von 0,75 Mio. € und ein Vermögensschäden in Höhe von 0,25 Mio. € anzusehen.

- (5) Die vorstehenden Absätze gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der bayernugs.
- (6) Die Haftung nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 26 Versicherung

- (1) Der Speicherkunde ist zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer den gesamten Vertragszeitraum abdeckenden, angemessenen Schadensversicherung verpflichtet, die die von ihm unter dem jeweiligen Speichervertrag zu tragenden Risiken abdeckt.

- (2) Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen, wenn sie zu regulären Prämien für das vom Speicherkunden zu tragende Risiko für den gesamten Vertragszeitraum Deckungssummen in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsieht.

Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

- (3) Der Speicherkunde hat das Vorhandensein der Schadensversicherung auf Verlangen der bayernugs unverzüglich nachzuweisen.

Wesentliche Änderungen bzgl. der Schadensversicherung sind bayernugs unverzüglich anzuzeigen. Endet die Schadensversicherung vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Speicherkunde verpflichtet mit einer Vorlaufzeit von einem Monat zum Zeitpunkt der Beendigung der bayernugs die Beendigung schriftlich anzuzeigen und das Fortbestehen einer angemessenen Schadensversicherung nachzuweisen.

- (4) Weist der Speicherkunde das Bestehen einer angemessenen Schadensversicherung nicht oder nicht rechtzeitig nach oder treten hinsichtlich der Versicherung wesentliche Änderungen gleich aus welchem Grund ein mit der Folge, dass keine angemessene Schadensversicherung besteht, ist bayernugs berechtigt, den Speichervertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 27 Beendigung des Speichernutzungsvertrages

- (1) Die Speichernutzung endet mit Beendigung des zugrundeliegenden Speichernutzungsvertrages.

Der Speichernutzungsvertrag endet zum regulären vertraglich vorgesehenen Beendigungszeitpunkt, darüber hinaus endet der Speichernutzungsvertrag im Falle einer vorgesehenen rechtmäßigen außerordentlichen Kündigung zu deren Zeitpunkt.

- (2) Sofern einzelvertraglich nichts anderes vorgesehen ist, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

§ 28 Außerordentliche Kündigung

- (1) bayernugs ist zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, sofern das Recht zur außerordentlichen Kündigung einzelvertraglich oder in diesen ASZB nebst Anlagen vorgesehen ist.

- (2) Darüber hinaus ist bayernugs zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere aber nicht ausschließlich vor, wenn
- der Speicherkunde trotz Abmahnung wiederholt gegen Vertragspflichten verstößt oder die Einhaltung von Vertragspflichten endgültig verweigert, ohne dass es einer Abmahnung bedarf.
 - wenn der Speicherkunde wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten oder gegen Vertragspflichten, die bayernugs zur Leistungsaussetzung berechtigen, verstößt.
- (3) bayernugs ist zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, wenn ein Kündigungsgrund gemäß § 21 Abs. 7 ASZB vorliegt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erfolgen.

§ 29 Vertraulichkeit

- (1) Die Partner haben den Inhalt Speichervertrages und alle Informationen, die sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit dem Speichervertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz (2) sowie § 31 vertraulich zu behandeln, d. h. nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Partners offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen. Die Partner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.
- (2) Jeder Partner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er von dem anderen Partner erhalten hat, ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung offen zu legen
- a. gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist. Verbundene Unternehmen, die selbst Speicherbetreiber sind, sind hiervon ausgenommen;
 - b. gegenüber Dienstleistungsunternehmen und sonstigen Dritten, derer sich der Partner zu Erfüllung der Verpflichtungen dieses Vertrages bedient, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und diese Unternehmen oder Dritte sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind;
 - c. gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - d. in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem empfangenden Partner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Partner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Partners zugänglich werden; oder
 - von einem Partner aufgrund einer satzungsmäßigen Auskunftspflicht oder gesetzlichen Bestimmung oder regulierungsrechtlichen Leitlinie

(z.B. GGPSSO) oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde (einschl. ERGEG) offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Partner den anderen Partner hierüber zu informieren.

- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit bleibt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Speichervertrages hinaus für die Dauer von 5 Jahre bestehen.
- (4) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 30 Datenweitergabe und Verarbeitung

Sofern und soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Speichervertrages erforderlich ist, kann bayernugs vertrauliche Informationen an den angrenzenden Netzbetreiber weitergeben.

§ 31 Änderung oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen

- (1) bayernugs ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der ASZB auch mit Wirkung für alle bestehenden Speicherverträge jederzeit vorzunehmen.

Änderungen bzw. Ergänzungen wird bayernugs dem Speicherkunden mindestens 6 Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich und unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens mitteilen. Die mitgeteilten Änderungen oder Ergänzungen gelten als genehmigt und werden Vertragsbestandteil, sofern der Speicherkunde nicht binnen einer Frist von 4 Wochen ab dem Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. bayernugs wird den Speicherkunden auf diese Folge in der Mitteilung gesondert hinweisen.

- (2) Abweichend von Absatz (1) ist bayernugs berechtigt die Bedingungen des Speichervertrages einschließlich der ASZB auch mit Wirkung für alle bestehenden Speicherverträge mit sofortiger Wirkung zu ändern oder zu ergänzen, sofern die Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen - auch im Einzelfall - der Bundesnetzagentur oder ERGEG, und / oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik, oder den Erfordernissen für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Speichers zu entsprechen.

Gleiches gilt für Änderungen, die auf Änderungen der Bedingungen der Handelsplattform store-x.net beruhen oder die Regelungsgegenstände betreffen, die eine einheitliche Anwendung sowohl auf bestehende als auch auf künftige Verträge bzw. im Verhältnis zum vorgelagerten Gasversorgungsnetz erfordern.

bayernugs wird den Speicherkunden von der Änderung bzw. Ergänzung unverzüglich in Kenntnis setzen.

Ergeben sich für den Speicherkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Speichervertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Speicherkunde berechtigt, diesen Vertrag zum Ende desjenigen Monats, der auf das Wirksamwerden der Änderung folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen der ASZB kann bayernugs unabhängig von den Regelungen der vorstehenden Absätze einseitig ändern, um den sicheren und/oder wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen des Speichers aufrecht zu erhalten und/oder der technischen Weiterentwicklungen, technischen Regelwerken oder Vorgaben nationaler oder internationaler Behörden zu entsprechen. Änderungen bzw. Ergänzungen wird bayernugs dem Speicherkunden 3 Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen.

- (4) Die Korrektur offensichtlicher Rechtschreib- und/oder Rechenfehler stellt keine Änderung von Vertragsbedingungen dar.

§ 32 Wirtschaftlichkeitsklausel

- (1) Ändern sich während der Laufzeit des Speichervertrages die dem Speichervertrag oder den ASZB zu Grunde liegenden wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Umstände grundlegend oder treten unvorhergesehene Umstände ein, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Speichervertrag haben, für die in dem Speichervertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden und wird infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung für einen Partner unzumutbar, so kann der betroffene Partner eine Anpassung des Speichervertrages an die geänderten Umstände unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Partner verlangen.
- (2) Die Vertragspartei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- (3) Der Anspruch auf Anpassung besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der verlangende Partner erstmals die Anpassung unter Berufung auf Absatz (1) schriftlich gefordert hat. Kommt eine Einigung nicht binnen 3 Monaten nach erstmaliger Forderung zustande, kann jede Partner eine Entscheidung des Schiedsgerichts (§ 36) herbeiführen.

§ 33 Anwendbares Recht

Für den Speichervertrag und seine Auslegung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommenen zwischenstaatlichen Übereinkommen (z. B. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf [„CISG“]), soweit sie nicht zwingendes Recht sind.

§ 34 Schiedsgericht

- (1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten im Verhandlungswege beizulegen.
- (2) Scheitert einer Beilegung im Verhandlungswege, so werden alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Speichervertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig von einem Schiedsgericht entschieden.
- (3) Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.
- (4) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer den Vorsitz führt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die Vertragspartei, die unter Darlegung des Streitgegenstandes das Schiedsverfahren eingeleitet hat, einen Schiedsrichter benennt und die andere Vertragspartei auffordert, einen zweiten Schiedsrichter zu benennen. Die benannten Schiedsrichter der Vertragsparteien wählen den Vorsitzenden.

Versäumt eine Vertragspartei es, einen Schiedsrichter innerhalb von vier Wochen zu benennen, kann die jeweils andere Vertragspartei den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts München auffordern, einen zweiten Schiedsrichter vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragsparteien bindend. Haben die Schiedsrichter binnen vier Wochen keinen Vorsitzenden ausgewählt, kann jede Vertragspartei den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts München

auffordern, einen Vorsitzenden vorzuschlagen. Der Vorschlag ist für beide Vertragsparteien bindend.

- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist München. Das gemäß § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Oberlandesgericht München. Im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung.

§ 35 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen des Speichervertrages oder der ASZB lassen die Wirksamkeit des Speichervertrages oder der ASZB im Übrigen unberührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Zweck und Erfolg und den beiderseitigen Interessen der Partner möglichst gleichkommende wirksame bzw. durchführbare Bestimmung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an zu ersetzen.

Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke dieses Vertrages.

§ 36 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Speichervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.
- (2) Soweit in dem jeweiligen Speichervertrag für Erklärungen die Schriftform vereinbart ist, genügt eine Erklärung per Telefax, soweit diese nachfolgend schriftlich bestätigt wird.
- (3) Dieser Vertrag enthält einschließlich seiner Bestandteile sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.

§ 37 Sprache

- (1) Die Abwicklung und Durchführung des Vertragsverhältnisses erfolgt in Wort und Schrift ausschließlich in deutscher Sprache.
- (2) Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Vertragsfassung.

§ 38 Bestandteile der ASZB und Rangfolge

Wesentliche Bestandteile der ASZB sind deren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei Widersprüchen und/oder Regelungslücken gehen die Bestimmungen des Speichervertrages denen der Anlagen und der ASZB vor. Bei Widersprüchen und/oder Regelungslücken gehen die Anlagen den ASZB vor.